

Geschäftsordnung des Kinder- und Jugendparlaments der Stadt Eutin

§ 1

Ziel und Zweck

Das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Eutin (KiJuPa) ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Eutin. Im Rahmen dieser Vertretung fördert es die Kinder und Jugendarbeit der Stadt Eutin.

§ 2

Konstituierende Sitzung

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament trifft sich spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner konstituierenden Sitzung.
- (2) Bei der konstituierenden Sitzung werden folgende Posten gewählt:
 - Vorsitzende/Vorsitzende
 - Stellvertretende Vorsitzende/r
 - Sprecher/in für die Gruppe der Jüngeren
 - Stellvertretende Sprecher/in für die Gruppe der Jüngeren
 - Sprecher/in für die Gruppe der Älteren
 - Stellvertretende Sprecher/in für die Gruppe der Älteren
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament erstellt Arbeitsgruppen gemäß des § 4 der Geschäftsordnung.

§ 3

Sitzungen

- (1) Das KiJuPa trifft sich regelmäßig zu öffentlichen Sitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Die Termine werden gemeinsam abgesprochen. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt mindestens 10 Tage vor den Sitzungen durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Die Termine werden im städtischen Ratsinformationssystem veröffentlicht.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden vorbereitet und geleitet.
- (3) Zu den Sitzungen können Vertreter/innen aller Fraktionen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie andere Personen als Berater/innen eingeladen werden.

§ 4 Arbeitsgruppen

- (1) Das KiJuPa organisiert seine Arbeit in projektbezogenen Arbeitsgruppen.
- (2) Eine Zuordnung in die Arbeitsgruppen erfolgt eigenständig und nach Interessenlage der Mitglieder.
- (3) Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit selbstständig.
- (4) Die Arbeitsgruppen können wie in § 3 (3) verankert, Berater/innen in Ihre Sitzungen einladen.

§ 5 Geschäftsverlauf

- (1) Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird vom Vorsitzenden erstellt.
- (2) Alle Kinder und Jugendlichen der Stadt Eutin haben ein Rederecht in den Sitzungen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder können beschließen, die Tagesordnung zu ändern.
- (4) In den Sitzungen wird über die Arbeit in den Arbeitsgruppen berichtet. Über die in den Arbeitsgruppen erarbeiteten Beschlussvorlagen und über die eingegangenen Anträge wird in der Sitzung des KiJuPas beraten und abgestimmt.
- (5) Zu den Sitzungen werden Protokolle geschrieben. Die hierfür verantwortliche Person wird jeweils in der Sitzung bestimmt. Die Mitglieder erhalten das Protokoll in analoger und/oder digitaler Form.
- (6) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es sich beim Vorstand oder der in § 8 beschriebenen Koordination abzumelden.
- (7) Wenn ein Mitglied seinen Rücktritt aus dem KiJuPa erklärt, rückt das Mitglied der letzten Wahl mit der höchsten Stimmzahl nach. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Redeordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung.
- (2) Die Wortmeldungen werden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende festgehalten. Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Eingänge das Wort.
- (3) Stört ein Mitglied massiv den Ablauf der Sitzung, ruft der/die Vorsitzende ``zur Ordnung`` auf. Nach dreimaligem Aufruf kann der/die Vorsitzende ein Mitglied von dieser Sitzung ausschließen. Auf einen möglichen Ausschluss ist vorab hinzuweisen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des KiJuPas anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es einer einfachen Mehrheit.
- (3) Die Abstimmungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

§ 8

Arbeitsrahmen

- (1) Das Kinder- und Jugendparlament stellt seine Anträge, Wünsche und Vorschläge an den „Ausschuss für Schule, Jugend, Sport, Kultur und Soziales“ und kann diesem Berichten.
- (2) Das Kinder- und Jugendparlament verfügt über einen eigenen Etat. Die technische Handhabung erfolgt über die Verwaltung. Die Verwendung der Gelder wird über eine Planung und Beschlussfassung des KiJuPas geregelt.

§ 9

Unterstützung

Das KiJuPa wird von der Verwaltung unterstützt. Diese benennt eine Person als Koordinator/in.

§ 10

Inkrafttreten

Diese GO tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.